



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN

Kindeswohl-Konzept

VEREINSNAME



Kindeswohlkonzept des Sportvereins ... e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Kinderrechte machen Kinder stark und sie gehen uns alle an!.....	2
1. Bausteine des Kindeswohlkonzepts im Sportverein	3
2. Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein.....	4
3. Verankerung in der Vereinsatzung	5
4. Verankerung im Vorstand	5
5. Ansprechperson Kindeswohl im Sportverein	5
6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	6
7. Qualifizierung/Sensibilisierung.....	6
8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	7
9. Interventionsleitfaden.....	8
10. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	9
11. Kommunikation/ Vernetzung.....	9
ANHANG	10

Einleitung

Kinderrechte machen Kinder stark und sie gehen uns alle an!

Jeder Mensch hat Rechte - dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind genauso Menschen, aber sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO im Jahr 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

Die Kinderrechte beruhen auf vier Grundprinzipien:

- der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Kinder weltweit
- dem Wohl der Kinder, ihrem Schutz und der Fürsorge für sie
- der größtmöglichen Förderung der persönlichen Entwicklung jedes Kindes
- der Achtung vor der Meinung der Kinder und die Berücksichtigung ihres Willens bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen.



Mit einer Volksabstimmung zur Hessischen Wahl des 20. Hessischen Landtags am 28. Oktober 2018 erfolgte die Festschreibung der Kinderrechte in der Verfassung des Landes Hessen. Kindern eine Stimme zu geben und Kinderrechte bekannt zu machen, ist auch der Sportjugend Hessen ein Anliegen. Mit einem Kindeswohlkonzept trägt der Sportverein dazu bei, Kinder zu schützen, zu stärken und zu fördern. Sportvereine können nur davon profitieren, wenn sie die Rechte von Kindern stärken und sie vor Gewalt schützen.

1. Bausteine des Kindeswohlkonzepts im Sportverein

Der Sportverein XXX übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen setzt sich der Verein aktiv für die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

Bausteine des Kindeswohlkonzepts im Sportverein

1

Thema enttabuisieren und sensibilisieren

- „Kultur des Hinsehens“ schaffen
- Verankerung in Satzung des Vereins
- Ansprechperson benennen und bekannt machen

2

Transparenz im Verein

- Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- Erstellen von vereinsinternen Verhaltensregeln
- Transparente Elternarbeit

3

Wissen und Handlungskompetenz entwickeln

- Thema Kindeswohl/Kinderrechte wird in Vereinsgremien besprochen
- vereinsinterne Qualifizierung
- Entwicklung eines Präventions- und Interventionsleitfadens
- Kontakt/Kooperation mit regionalen Fachberatungsstellen

4

Eignung von Mitarbeiter*innen prüfen

- Einstellungsgespräche führen (Info vereinsinternes Konzept)
- Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses prüfen
- Qualifizierung, Motivation und bisherige Erfahrungen erfragen

5

Kinder und Jugendliche stärken

- Mitgestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten schaffen
- wertschätzende Grundhaltung von Trainer*innen
- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Programme für Kinder und Jugendliche, die Kindeswohl/Kinderrechte aufgreifen



2. Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein

Die folgende Checkliste stellt wesentliche Bestandteile des Kindeswohlkonzepts kurz und bündig vor und soll dabei helfen den aktuellen Umsetzungsstand zu überprüfen. Die Checkliste kann durch individuelle Bestandteile ergänzt und erweitert werden.

Checkliste

Verankerung

- Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Satzung des Sportvereins verankert.
- Das Thema Kindeswohl wurde im Aufgabenportfolio des Vereinsvorstands verankert.
- Der Sportverein hat eine „Ansprechperson Kindeswohl“ benannt. Diese wurde entsprechend qualifiziert und ihre Aufgaben schriftlich fixiert.
- Kindeswohl wird regelmäßig in Vorstandssitzungen thematisiert.
- Alle Vorstandsmitglieder des Sportvereins haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet um mit gutem Beispiel voran zu gehen und ihre Haltung deutlich zu machen
- Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen des Sportvereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet.
- Der Verein hat Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Trainer*innen/ Betreuer*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportverein durchführen, unterzeichnet werden.

Qualifizierung/Sensibilisierung

- Trainer*innen/Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportverein durchführen, werden zum Thema Kindeswohl/Kinderrechte qualifiziert/sensibilisiert.
- Der Verein organisiert regelmäßig (mind. Alle 3 Jahre) Fortbildungen zum Thema Kindeswohl.

Intervention:

- Der Verein hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente/ konkrete Vorkommnisse von Kindeswohlgefährdung entwickelt.
- Der Verein hat eine Ansprechperson als eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r, im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen zum Kindeswohl wenden kann.

- Der Sportverein kennt regionale Fachberatungsstellen und hat zu diesen Kontakt aufgenommen/ggf. eine Zusammenarbeit vereinbart.

Eignung von Mitarbeiter*innen/erw. polizeiliches Führungszeugnis

- Der Verein hat mit dem Landkreis die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen und Regelungen zur Vorlage des erw. polizeilichen Führungszeugnisses für Vereinsmitarbeiter*innen/-Betreuer*innen getroffen.
- Kindeswohl wird beim Einsatz/Einstellung neuer Trainer*innen/Betreuer*innen thematisiert.

Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Das Thema Kinderrechte wird im Verein thematisiert.
- Auf Freizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.
- Der Verein bietet Kinder und Jugendlichen Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten.

Kommunikation/Vernetzung

- Der Verein sorgt für einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl, schafft klare Strukturen/ Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“.
- Auf der Vereins-Homepage sind Ansprechpartner*innen und Informationen zum Kindeswohl hinterlegt
- Der Verein vernetzt sich mit regionalen Fachberatungsstellen.

3. Verankerung in der Vereinssatzung

Zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie der Regelung der Folgen von sexualisier-
ten Übergriffen im Sportvereinsalltag hat der [Sportverein XXX](#) folgende Formulierung in seine
Satzung aufgenommen. Das Thema wird in den „Grundsätzen“, „Zielen“ oder „Aufgaben eines
Sportvereins“ verankert.

[„Auszug aus der Vereins-Satzung“](#)

4. Verankerung im Vorstand

Der Sportverein XXX hat auf Vorstandsebene mit Beschluss vom XXX eine Person für das
Thema Kindeswohl benannt und das Thema Kindeswohl im Aufgabenportfolio des Vereins ver-
ankert.

Diese benannte Person im Vorstand arbeitet mit der „Ansprechperson Kindeswohl im Sportver-
ein“ zusammen und bringt das Thema Kindeswohl regelmäßig in Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand des Vereins steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er übernimmt ge-
genüber seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende
Maßnahmen werden vom gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehört auch das Unterzeich-
nen des Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand.

5. Ansprechperson Kindeswohl im Sportverein

Vom Vorstand des Vereins wurde eine Ansprechperson/Kindeswohlbeauftragte*r benannt.
Diese*r wurde im Rahmen einer Fortbildung oder Schulung entsprechend qualifiziert. Zudem
wurde ein Kompetenz- und Aufgabenprofil der „Ansprechperson Kindeswohl“ entwickelt und
schriftlich vereinbart.

Die „Ansprechperson Kindeswohl“ übernimmt in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand präven-
tive Aufgaben, ist aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten
Vorkommnissen im Verein.

6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Ein Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher Grundhaltungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festhält.

Der Kodex soll den Trainer*innen/Betreuer*innen im Verein Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zudem setzt der Verein mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird. Er wird von allen Trainer*innen/ Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, sowie vom gesamten Vorstand unterzeichnet.

Der Verein hat zudem Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Trainer*innen/ Mitarbeiter*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, unterzeichnet werden.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Trainer*innen/ Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

7. Qualifizierung/Sensibilisierung

Der Sportverein hat seine Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Kurzschulung zum Thema Kindeswohl sensibilisiert. In Absprache mit der „Ansprechperson Kindeswohl“ wird das Thema in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen eingebracht.

Alle Übungsleiter*innen, Trainer*innen und weitere Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen, die für den Sportverein Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, werden im Rahmen einer Fortbildung (min. 3 Zeitstunden) zum Thema Kindeswohl qualifiziert/sensibilisiert.

Diese Kurzfortbildungen werden in regelmäßigen Abständen vom Verein angeboten.

8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (auch Sportkreise, Sportvereine) Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen treffen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet. Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/-verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Die Sportverein XXX hat mit dem Landkreis XXX die Vereinbarung nach §72a SGB VIII über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen. Der Sportverein stellt durch geeignete Maßnahmen die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher. Weiterhin verpflichtet sich der Sportverein nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Die „Ansprechperson Kindeswohl“ sorgt für die Erstellung der Antragsformulare und hat Abläufe/Zuständigkeiten für die Einsichtnahme und Datensicherung sowie die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus entwickelt und mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.

Der Sportverein hat zudem einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

9. Interventionsleitfaden

Der Sportverein verpflichtet sich, hauptberufliche Kräfte und alle ehrenamtlich Tätigen dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle!

Der Verein hat mit seiner „Ansprechperson Kindeswohl“ eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Feld Kindeswohl wenden kann. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechperson. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter*innen beraten, oder ermittelnd tätig zu werden.

Aufgabe der „Ansprechperson Kindeswohl“ bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung
- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragende*n selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle/Sportjugend Hessen
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Der Sportverein hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung.

Durch die Information der Trainer*innen/Übungsleiter*innen sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechperson Kindeswohl“, leistet der Verein einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

10. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der Sportverein XXX verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Im sportlichen Alltag, bei Ferienfreizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt (z.B. anonymer Fragebogen, Kummerkasten, Ansprechperson).

11. Kommunikation/ Vernetzung

Kommunikation

Kommunikation spielt beim Thema Kindeswohl eine wichtige Rolle.

Der Sportverein sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und klare Strukturen/Zuständigkeiten sowie ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“. Es ist klar kommuniziert, dass es im Verein eine Ansprechperson für Fragen zum Kindeswohl gibt und dort Beratung einholt werden kann.

Dies geschieht über:

- Unterseite „Kindeswohl“ auf der Vereins-Homepage mit Infos und Materialien für Trainer*innen/Übungsleiter*innen und Betreuer*innen
- Benennung der Ansprechperson auf der Homepage und per Aushang mit Kontaktdaten (Beschwerdemanagement)
- Newsletter zu aktuellen Entwicklungen
- Info-Teil auf (Jugend-)Vollversammlungen
- Vorlagen/Materialien rund um das Thema Kindeswohl (oder Verweis auf: www.kindeswohl-im-sport.de)

Vernetzung

Der Sportverein verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung vor Ort. Die „Ansprechperson Kindeswohl“ vernetzt sich hierzu mit regionalen Fach- und Beratungsstellen Er/sie ist gleichzeitig Bindeglied zur Sportjugend Hessen/Landessportbund Hessen.



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN



ANHANG